§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

[1]Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13) in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit eine Gesamtnote fest. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.